



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ÖRTLICHE PRÜFUNG (§§ 110-112 GEMO IN DER FASSUNG VOM 24.07.2000)</b> .....	<b>4</b>
1.1	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.....	4
1.2	Prüfungsdurchführung .....	10
<b>2</b>	<b>ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG (§§ 113 UND 114 GEMO)</b> .....	<b>11</b>
2.1	Allgemeine Finanzprüfung .....	11
2.2	Prüfung Bauausgaben .....	11
<b>3</b>	<b>HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSSATZUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>JAHRESRECHNUNG</b> .....	<b>13</b>
4.1.	Vorjahresabschluss .....	13
4.2.	Jahresrechnung 2014.....	13
4.3.	Rechenschaftsbericht .....	14
4.4.	Kassenmäßiger Abschluss.....	14
4.5.	Prüfung der Stadtkasse .....	15
4.6.	Fortlaufende Prüfung von Belegen .....	16
4.7.	Kassenreste .....	16
4.7.1	Kasseneinnahmereste (KER) .....	17
4.7.2	Kassenausgabereiste (KAR) .....	17
<b>4.8.</b>	<b>Haushaltsrechnung</b> .....	<b>18</b>
4.8.1	Ergebnis Verwaltungshaushalt (VwH) und Vermögenshaushalt (VmH) .....	18
4.8.2	Verwaltungshaushalt (VwH).....	18
4.8.3	Vermögenshaushalt (VmH).....	19
4.8.4	Budgetabschlüsse .....	21
4.8.5	Außer- und überplanmäßige Ausgaben .....	22
4.8.6	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) .....	23
4.8.7	Haushaltsausgabereiste (HAR).....	24
4.8.8	Haushaltseinnahmereste (HER).....	25

4.8.9	Vermögensrechnung.....	25
4.8.10	Allgemeine Rücklage .....	25
4.8.11	Schuldenentwicklung und Zinsbelastung.....	26
4.8.12	Kostenrechnende Einrichtungen (KE) .....	27
4.8.13	EDV- Programme .....	28
4.8.14	Beteiligungsbericht .....	29
<b>5</b>	<b>VERGLEICH ZWISCHEN DEM HAUSHALTSPLAN UND DER JAHRESRECHNUNG .....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>32</b>

## 1 Örtliche Prüfung (§§ 110-112 GemO in der Fassung vom 24.07.2000)

---

Die Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung finden sich in

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO<sup>1</sup>) und in
- der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (GemPrO).

### 1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

#### Die gesetzlichen Aufgaben umfassen

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 1 GemO die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zur Jahresrechnung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Die Prüfung und die Vorarbeiten zum Schlussbericht erstrecken sich über das gesamte Jahr. Die Prüfung einiger Inhalte (z.B. Teile des Zahlenwerks) kann erst mit Übergabe der Jahresrechnung stattfinden. Die Belegprüfung muss z.B. wöchentlich bis monatlich erledigt

---

<sup>1</sup> Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) wurden wesentliche Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geändert. Für Kommunen, die die neuen Bestimmungen noch nicht anwenden, sind die bisherigen Regelungen maßgebend.

werden. Die Prüfung erfolgte sowohl in der Breite als auch in der Tiefe und stichprobenweise.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe hat das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO).

Es bestehen seit dem 01.01.2005 folgende Eigenbetriebe:

- Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)
- Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in den Einzelprüfungsberichten enthalten. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind jeweils dem Haushaltsplan beizufügen.

Am 22.07.2014 wurde im Gemeinderat die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar (WTG) und die Festlegung der künftigen Betriebsform beschlossen (Vorlage Nr. 2014/175). Zum 01.01.2015 wurde der Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar gegründet. Dieser wird nach Vorliegen eines Jahresabschlusses gemäß dem Eigenbetriebsrecht geprüft. Die bestehende Gesellschaft i.L. wird ebenfalls bis zur vollständigen Auflösung geprüft.

Die örtliche Prüfung der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung. Der Prüfungsauftrag ist eine Pflichtaufgabe und ergibt sich aus §§ 110, 111 Abs. 2 GemO, § 16 Abs. 2 und 4 EigBG und §§ 14 ff. GemPrO. Das Ergebnis der Prüfung ist aus dem Einzelprüfungsbericht zu entnehmen.

Bei den Ämtern und städtischen Betrieben werden unterjährig zahlreiche Beratungen durchgeführt, Anfragen bearbeitet und Stellungnahmen gefertigt.

### **Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

(gemäß § 112 Abs. 1 GemO)

- Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung/Jahresabschlüsse. Unterjährig werden Barkassen (Stadtkasse und Sonderkassen) und Zahlstellen der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Die Ergebnisse werden in Kassenniederschriften festgehalten, § 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

- Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den städtischen Betrieben. Für die Stadtkasse ist eine Dienstanweisung vom 01.01.2002, geändert am 12.01.2006, 21.10.2010, 01.12.2011, am 26.02.2013 und am 20.04.2015 vorhanden. Hieraus wurden im Prüfungsjahr insgesamt 44 Kassen und Zahlstellen der Prüfung unterzogen. Gemäß § 3 i.V.m. § 18 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ist die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten als Zahlstelle zu behandeln. Hierzu wird die Dienstanweisung für die Stadtkasse ergänzt, wodurch diese Zahlstellen zur Prüfungspflicht werden.
  
- Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe. Durch die Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wird eine Erfassung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens stattfinden. Auf das Führen der Inventarlisten wurde hingewiesen.
  
- Das Prüfen von Programmen/Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a) GemO.  
 Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen soll in den nächsten Jahren ein Berechtigungskonzept zwischen den Ämtern Stadtkämmerei, Hauptamt und Rechnungsprüfungsamt/Datenschutz, koordiniert vom Rechnungsprüfungsamt, erarbeitet werden, um eine Prüfung zu gewährleisten.

### **Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

(gemäß § 112 Abs. 2 GemO)

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Es werden nachfolgende weitere Bereiche der Prüfung unterzogen:

- Die Prüfung der Buch- und Kassenführung und der Jahresabschlüsse bei einer Reihe von Einrichtungen und Vereinen, die zu den Kosten des laufenden Betriebs, zum Teil Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten. Es werden nachstehende Prüfungen vorgenommen:
  - Jahresabschluss der VHS/MS und der Orchestervereinigung,

- Jahresabschluss des Fördervereins Synagoge Baisingen,
  - Jahresabschluss des Neckar-Erlebnis-Tal e. V. 2013 und 2014,
  - Jahresabschluss der Eugen-Bolz-Stiftung (EBS)<sup>2</sup>,
  - Betriebskostenabrechnungen der Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft,
  - Erweiterte Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen
  - Erweiterte Kassenprüfung beim Wasserversorgungsverband-Starzel.
- Die Prüfung der Betätigung bei Gesellschaften mit überwiegend städtischer Beteiligung.
- Die Betätigungsprüfung bei der SWR und der EVR wird im Jahr 2015 durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Schlussberichts.
- Prüfungen im Personalwesen.
- Prüfungen bei den Vergaben und Nachtragsangeboten (auch vor Rechnungsstellung).
- Im Rahmen der Vergabeprüfung werden die Ämter im Bereich des VOL bei den Ausschreibungen beratend und begleitend unterstützt (z.B. Ausschreibung Essen in Ergenzingen, Ausschreibung der Schulsozialarbeit).

Über die durchgeführten Prüfungen werden jeweils Prüfberichte (auch separate Niederschriften/Aktenvermerke) gemacht und an das zuständige Organ weitergeleitet.

### **Datenschutz**

Die Aufgaben für den innerbetrieblichen Datenschutz wurden von der Datenschutzstelle, die beim Rechnungsprüfungsamt angesiedelt ist, wahrgenommen. Die Datenschutzstelle hat sich zur Aufgabe gemacht, im Rahmen einer Datenschutz-Zeitung die Mitarbeiter über die datenschutzrelevanten Themen zu informieren. Diese erscheint 6-mal im Jahr.

Im Wesentlichen wird im Datenschutzrecht beraten und Anfragen über datenschutzrelevante Themen erstellt und es werden Stellungnahmen über die Handhabung im Umgang mit

---

<sup>2</sup> Wahrnehmung der Aufgabe: Jahresabschluss 2014.

personenbezogenen Daten gefertigt. So wurde u.a. die Veröffentlichung von Altersjubilaren in den Rottenburger Mitteilungen (RoMi) neu geregelt und die Datenschutzregelungen über die Belegerfassung im Rahmen der Einführung des Dokumentenmanagements erstellt.

Die jährliche Berichterstattung des Datenschutzbeauftragten, der direkt dem Oberbürgermeister unterstellt ist, erfolgte am 12.02.2015 ohne weitergehende Feststellungen.

### **Arbeitssicherheit**

Das Rechnungsprüfungsamt erledigt die verwaltungstechnischen Aufgaben, überwacht die Erledigung und führt den Ausschuss für Arbeitssicherheit, der zweimal im Jahr zusammenkommt. Dieser setzt sich aus dem ernannten Arbeitssicherheitsbeauftragten aus dem Verwaltungsbereich, der SER und den Kindertagesstätten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt, dem Gebäudemanagement, dem Vertreter des Hauptamtes und dem Personalrat zusammen.

Im September 2014 wurde eine Brandschutzübung für das Verwaltungsgebäude durchgeführt. Hierbei war die Freiwillige Feuerwehr eingebunden. Die Übung wurde erfolgreich abgeschlossen.

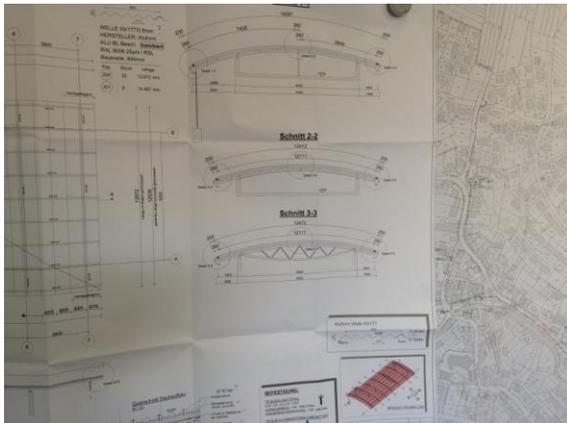


## Bauprüfung

Die stichprobenweise Prüfung der Schlussrechnungen erfolgte, sofern möglich, vor Auszahlung des vom Fachamt bzw. beauftragten Ingenieur-/Architekturbüros festgestellten Rechnungsbetrags (Visa-Prüfung). Die Prüfungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

Die abgerechneten Leistungen wurden durch Aufmäße, Lieferscheine und prüfbare Rechnungsaufstellungen belegt. Vereinzelt sollten die Abrechnungsunterlagen durch zusätzliche Aufmaßskizzen/Abrechnungspläne ergänzt werden. Durch den unmittelbaren Eingriff des Prüfers in die laufenden Vorgänge konnte teilweise auf Einzelprüfberichte verzichtet werden. Die Prüfungsfeststellungen konnten i.d.R. sachlich und kooperativ mit den Fachämtern, den beauftragten Architekten/Ingenieuren und den betroffenen Baufirmen direkt ausgeräumt werden. Dadurch konnten Überzahlungen, verbunden mit dem erforderlichen Aufwand der Rückforderungen, vermieden werden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen wurden die Bestimmungen der VOB, zu deren Anwendung kommunale Auftraggeber aufgrund § 31 GemHVO in Verbindung mit der betreffenden Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichtet sind, eingehalten.



Oftmals wenden sich die technischen Ämter mit dem Wunsch nach Beratung an das Rechnungsprüfungsamt. Dies betraf z.B. Fragen zur Ausschreibung von Bauleistungen, zur Wertung von Angeboten und zur Abrechnung von Bauleistungen.

Das RPA konnte zur Klärung von Fragen und Problemlösungen beitragen. Es ist vorrangiges Ziel des RPA, die technischen Ämter bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung zu unterstützen.

## 1.2 Prüfungsdurchführung

Die Jahresrechnung ist nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und soweit erforderlich anderer Akten. Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich, rechnerisch und förmlich richtig sind (§ 6 GemPrO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). In der Praxis erfolgt die Prüfung fortlaufend (z.B. Belegprüfungen und Kassenprüfungen) mit Ausnahme der (förmlichen) Prüfung (Zahlenwerk, Abweichungen vom Plan, Reste, Niederschlagungen, Erlässe, außer- und überplanmäßige Ausgaben usw.). Der Rechenschaftsbericht, als Anlage zur Jahresrechnung, wurde in die Prüfung mit einbezogen.

Es sind bei der Prüfung folgende Prüfungsarten zu unterscheiden:

- die vorausgehende Prüfung (§ 112 Abs. 2 GemO),
- die begleitende Prüfung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
- die nachträgliche Prüfung (diese erfolgt so zeitnah wie möglich).

Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken (§ 15 Abs. 1 GemPrO). Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Der große Teil der Prüfungen erfolgte nachträglich, da für die Prüfung das Zahlenwerk der Jahresrechnung notwendig ist.

Hier wurden Stichproben so ausgewählt, dass sie sich zeitlich und sachlich über den jeweiligen gesamten Prüfungsbestand verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Die Schwerpunkte wurden entsprechend dem vorhandenen Personal so gewählt, dass möglichst jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft werden konnte.

## **2 Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)**

---

### **2.1 Allgemeine Finanzprüfung**

Die überörtliche Prüfung ist eine durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) ausgeübte Fremdkontrolle.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden- Württemberg (GPA) führte eine allgemeine Finanzprüfung durch. Die Prüfung wurde von August bis Oktober 2010 bei der Stadt Rottenburg am Neckar einschließlich der Eigenbetriebe TBR und SER für die Jahre 2005 bis 2009 durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist am 04.07.2011 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Die sich aus der Prüfung ergebenden Beanstandungen wurden von den betreffenden Ämtern abgearbeitet und weitergeleitet. Das Regierungspräsidium bestätigte mit Schreiben vom 30.07.2013, dass die überörtliche Prüfung abgeschlossen ist. Der Gemeinderat wurde gemäß § 114 Abs. 4 GemO am 18.03.2014 unterrichtet.

Im Jahr 2015 wurde durch die GPA eine allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2010 bis 2013 einschließlich der Eigenbetriebe TBR und SER und der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist durchgeführt. Der aufgelöste Abwasserzweckverband Ergenzingen war ebenfalls noch Bestandteil der Prüfung. Eine Schlussbesprechung fand am 17.07.2015 statt. Der Prüfbericht ist seitens der GPA in Vorbereitung.

### **2.2 Prüfung Bauausgaben**

Es wurde eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben bei der Stadt Rottenburg am Neckar in den Haushaltsjahren 2008 bis 2012 durch die GPA durchgeführt. Der Prüfbericht ist im September 2013 eingegangen. Im Rahmen der Prüfung ist die Beurteilung der GPA positiv ausgefallen. Der Gemeinderat wurde hierüber in der Sitzung am 22.10.2013 gemäß § 114 Absatz 4 Satz 2 GemO informiert. Das Regierungspräsidium Tübingen bestätigte mit Schreiben vom 25.02.2014, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

### 3 Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan ist gemäß § 80 Abs. 1 GemO Teil der Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Das Verfahren zur Rechtswirksamkeit der Satzung ist in den §§ 79 bis 82, 85 bis 87 und 121 Abs. 2 GemO festgelegt. Die Rechtsvorschriften wurden beachtet.

#### Haushaltsplan 2014

Gemeinderatsbeschluss	18.12.2013
Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 81 und 121 GemO/Haushaltserlass des Regierungspräsidiums Tübingen)	03.03.2014
Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Rottenburger Mitteilungsblatt	14.03.2014
Auslegung des Haushaltsplanes	17.03.2014 bis 25.03.2014

Vom Recht der Einsichtnahme (§ 81 Abs. 3 GemO) durch Einwohner und Abgabepflichtige hat niemand Gebrauch gemacht. Einwendungen gegen den Haushalt wurden nicht erhoben.

Die Zahlen der Haushaltssatzung sind im Vergleich zu den Vorjahren in der Tabelle dargestellt:

	2010	2011	2012	2013	2014
VwH (Einnahmen/ Ausgaben)	63.574.043 €	64.221.128 €	72.088.857 €	75.948.793 €	82.643.695 €
VmH (Einnahmen/ Ausgaben)	10.378.417 €	11.006.316 €	13.084.035 €	20.019.899 €	26.365.272 €
Gesamtvolumen	73.952.460 €	75.227.444 €	85.172.892 €	95.968.692 €	109.008.967 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	3.676.760 €	1.615.773 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.771.000 €	4.642.000 €	13.097.000 €	10.227.000 €	10.894.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	11.000.000 €	11.000.000 €	11.000.000 €	11.000.000 €	11.000.000 €

Die **Realsteuerhebesätze** sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben. Diese sind im Haushaltplan wie folgt dargestellt:

- Grundsteuer A 330 v. H.,
- Grundsteuer B 370 v. H. und
- Gewerbesteuer 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Diese sind in der Hebesatzsatzung vom 19.11.1996 mit der ersten Änderung vom 09.12.1997, mit der zweiten Änderung vom 06.11.2001 und mit der dritten Änderung vom 14.12.2004 geregelt. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan war ordnungsgemäß.

## **4 Jahresrechnung**

---

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 Abs. 2 GemO). In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

### **4.1. Vorjahresabschluss**

Die Jahresrechnung 2013 und der Schlussbericht wurden dem Gemeinderat am 23.09.2014 vorgelegt. Das Gremium nahm beide zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis der Jahresrechnung der Stadt Rottenburg am Neckar fest. Der Feststellungsbeschluss ist am 14.11.2014 entsprechend § 95 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit wurden unterrichtet.

### **4.2. Jahresrechnung 2014**

Die Jahresrechnung (§ 39 Abs. 1 GemHVO) besteht aus:

- dem kassenmäßigen Abschluss (vgl. Punkt 4.4),
- der Haushaltsrechnung (vgl. Punkt 4.7) und
- der Vermögensrechnung (vgl. Punkt 4.8).

Desweiteren sind der Jahresrechnung eine Übersicht über den Stand des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen (Vermögensübersicht), ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht und ein Rechenschaftsbericht gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO beizufügen. Die Jahresrechnung wurde am 15.07.2015 zur Prüfung bereitgestellt.

#### **4.3. Rechenschaftsbericht**

Der Jahresrechnung ist gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Jahresrechnung ist gemäß § 95 Abs. 1 GemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, § 44 Abs. 3 GemHVO. Die Jahresrechnung ist mit allen Bestandteilen Voraussetzung für die vom Rechnungsprüfungsamt durchzuführende Prüfung. Dies hat den Grund, dass eine abschließende Prüfung erst auf Basis einer abgeschlossenen Rechnung und ihrer Erläuterungen möglich ist. Der Rechenschaftsbericht stellt das Gegenstück zum Vorbericht bei der Haushaltsplanaufstellung dar. Er vermittelt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr. Insoweit dient er auch als Nachschlagewerk. Er fasst Ergebnisse zusammen, zeigt Kostenentwicklungen auf und beleuchtet die kostenrechnenden Einrichtungen. Nach durchgeführter Prüfung der Jahresrechnung stimmt der Rechenschaftsbericht mit dem Zahlenwerk überein. Ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sind ebenfalls korrekt erstellt worden und stehen im Einklang mit den Ergebnissen in der Jahresrechnung.

#### **4.4. Kassenmäßiger Abschluss**

Nach § 39 Abs. 1 GemHVO besteht die Jahresrechnung neben der Haushalts- und Vermögensrechnung auch aus dem kassenmäßigen Abschluss. Dieser enthält folgende Angaben:

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
- die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste.

Die genannten Tatbestände sind insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) darzustellen.

Im kassenmäßigen Abschluss werden alle Zahlungsvorgänge ausgewiesen. Die Stadtkasse weist nach, welche Kassenanordnungen ihr erteilt wurden, welche Beträge auf der Einnahmen- und Ausgabenseite "geflossen" sind und inwieweit Kassenreste gebildet werden mussten. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. Diese Geldbestände wurden durch die Stadtkasse nachgewiesen. Desweiteren ist es notwendig das Kassenergebnis festzustellen, um die Kasse ordnungsgemäß in das neue Haushaltsjahr übertragen zu können.

Der buchungsmäßige Kassenbestand sagt nichts über die Liquidität der Stadtkasse aus. Im Hinblick auf den Kassenistbestand wurden Bankkonten mit den Kontoauszügen der einzelnen Banken herangezogen. Die der Stadtkasse zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung gestellten Kassenmittel reichten im Berichtszeitraum aus, um die fälligen Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Für das Haushaltsjahr ist eine Ist-Mehreinnahme von 12.360.211,77 € (Vj. 16.161.155,98 €) ausgewiesen.

#### **4.5. Prüfung der Stadtkasse**

##### **Kassenprüfung bei der Stadtkasse**

Die Kassenprüfung gemäß §§ 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 GemPrO sowie der Dienstanweisung für die Stadtkasse mit Anlage vom 01.01.2002 erfolgte am 29.07.2014.

Es wurden die Kassenbestände aller Konten mit dem aktuellen Datum sowie mit dem Tagesabschluss 29.07.2014 abgeglichen und geprüft. Die Kontostände stimmten mit den Unterlagen überein, alle Beträge wurden belegt. Das Geldmarktkonto der Kreissparkasse Tübingen (KSK) weist zum Prüfungszeitpunkt den Betrag von 0,00 € aus, das Geldmarktkonto der Volksbank Herrenberg-Rottenburg (Voba) 200.000,00 €. Die Zinssätze betragen hierzu 0,10 % bei der Voba und bei der KSK 0,25 % bzw. 0,20 %.

### Kassenkredite und Festgeldkonten

Kassenkredite bestehen zum Prüfungszeitpunkt keine. Festgelder waren wie nachfolgend aufgelistet vorhanden:

Institut	Betrag	Zeitraum vom	Zeitraum bis	Zinssatz
KSK	2.000.000,00 €	03.02.2014	03.08.2014	0,380 %
KSK	2.000.000,00 €	03.02.2014	03.11.2014	0,470 %
KSK	2.000.000,00 €	03.02.2014	03.02.2015	0,550 %

### 4.6. Fortlaufende Prüfung von Belegen

Die Belege werden in regelmäßigen Abständen eingeholt und der Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse bzw. Rückfragen werden mit der Stadtkämmerei bzw. den Fachämtern besprochen.

In der Belegprüfung wurde

- die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 2 GemPrO,
- die Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO und
- die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß §§ 6, 10 GemKVO

geprüft.

Die Belegprüfungen von Ausgabe- und Einnahmebelegen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

Im Jahr 2015 wurde das D3 Programm für die elektronische Archivierung von Belegen eingeführt. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden Prüfungsberechtigungen eingerichtet. Die künftig eingescannten Belege werden im Programm der Prüfung unterzogen.

### 4.7. Kassenreste

Für jede Einnahme und Ausgabe, die die Stadtkasse vollzieht, muss eine schriftliche Zahlungsanordnung (= Sollstellung) vorhanden sein. Die Summen der Kasseneinnahmereste (KER) und der Kassenausgabereiste (KAR) der jeweiligen Sachbuchteile sind in der Jahresrechnung dargestellt.

#### 4.7.1 Kasseneinnahmereste (KER)

KER entstehen, wenn die Soll- Einnahme höher ist als die Ist- Einnahmen (= Einnahmen kommen noch). Kasseneinnahmereste (KER) sind Einnahmen, die nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch eingehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die KER dargestellt:

	2014	2013	2012	2011
Gesamtbetrag KER im VwH	1.116.968,92 €	1.180.499,81 €	1.323.328,10 €	614.937,42 €
Gesamtbetrag KER im VmH	1.352,25 €	2.186.841,14 €	1.837.023,64 €	199.099,04 €
Gesamtbetrag KER im ShV	67.803.659,16 €	71.231.346,91 €	70.624.450,82 €	58.680.899,66 €
<b>SUMME KER im VwH, VmH, ShV</b>	<b>68.921.980,33 €</b>	<b>74.598.687,86 €</b>	<b>73.784.802,56 €</b>	<b>59.494.936,12 €</b>

#### 4.7.2 Kassenausgabereste (KAR)

KAR entstehen, wenn die Soll- Ausgabe höher ist als die Ist- Ausgabe (= Ausgaben, die noch fließen).

Bei den KAR handelt es sich um Auszahlungsanordnungen des Jahres, die kassenmäßig zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht vollzogen waren. Kassenausgabereste (KAR) sind Ausgaben, die nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch zu leisten sind. In den Kassenausgaberesten sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung sowie Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, enthalten. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (z.B. aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen) und die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (z.B. gegen Beteiligungen bzw. Sondervermögen) sind in der Regel nicht in der kameralen Jahresrechnung abgebildet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die KAR dargestellt:

	2014	2013	2012	2011
Gesamtbetrag KAR im VwH	2.190.337,72 €	1.682.878,76 €	971.967,30 €	994.349,27 €
Gesamtbetrag KAR im VmH	1.478.800,27 €	706.255,02 €	478.177,67 €	585.484,96 €
Gesamtbetrag KAR im ShV	53.751.715,01 €	60.931.760,08 €	65.724.712,59 €	50.993.752,89 €
<b>SUMME KAR im VwH, VmH, ShV</b>	<b>57.420.853,00 €</b>	<b>63.320.893,86 €</b>	<b>67.174.857,56 €</b>	<b>52.573.587,12 €</b>

## 4.8. Haushaltsrechnung

### 4.8.1 Ergebnis Verwaltungshaushalt (VwH) und Vermögenshaushalt (VmH)

Die Haushaltsrechnung für den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Diese Forderung wird gemäß § 22 GemHVO vorgeschrieben.

Die Plan- und Ergebniszahlen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts sind im Vergleich zu den Vorjahren in der Tabelle dargestellt:

Jahr	Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt		
	Einnahmen und Ausgaben			Einnahmen und Ausgaben		
	Plan	Ergebnis	+/-	Plan	Ergebnis	+/-
2010	63.574.043 €	68.168.104,42 €	7 %	10.378.417 €	13.243.217,76 €	28 %
2011	64.221.128 €	73.785.889,03 €	15 %	11.006.316 €	21.837.192,70 €	98 %
2012	72.088.857 €	76.677.772,59 €	6 %	13.084.035 €	24.307.612,79 €	86 %
2013	75.948.793 €	77.919.261,69 €	3 %	20.019.899 €	22.484.614,34 €	12 %
2014	82.643.695 €	85.368.719,87 €	3 %	26.365.272 €	28.334.818,47 €	7,4 %

### 4.8.2 Verwaltungshaushalt (VwH)

Das Ergebnis des Verwaltungshaushalts (VwH) auf der Einnahmeseite ist gegenüber dem Haushaltsplan einerseits durch Mehreinnahmen hauptsächlich bei der Gewerbesteuer, den Schlüsselzuweisungen nach dem FAG, den Mieten und Pachten/ Verkaufserlösen/ sonstigen Einnahmen, der Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand und der Konzessionsabgabe und Gewinnablieferungen und durch Wenigereinnahmen hauptsächlich im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke geprägt.

Auf der Ausgabenseite wurde gegenüber dem Haushaltsplan andererseits bei den Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte für laufende Zwecke, für Zinsausgaben für Kredite vom Kreditmarkt (ohne 805) und bei den Inneren Verrechnungen weniger ausgegeben und bei den Personalausgaben, beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und bei der Gewerbesteuerumlage mehr ausgegeben.

Die Ergebnisse werden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Veränderungen innerhalb der Ausgabe- Hauptgruppen (**Sammelnachweise**)<sup>3</sup> werden wie folgt dargestellt (Beträge sind gerundet):

(Haupt-)gruppe 2014	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Haushaltsplan 2014	+/- Ergebnis 2014 zum Haushaltsplan 2014
4 Personalausgaben	14.592.034 €	15.681.745 €	15.396.410 €	285.335 €
50 Unterhaltung der Grundstücke	1.350.129 €	1.489.677 €	1.389.790 €	99.887 €
54 Bewirtschaftung der Gebäude	2.743.143 €	2.943.024 €	3.043.970 €	-100.946 €
65 Geschäftsausgaben (Inhaltsbeschreibung)	1.195.595 €	1.320.709 €	1.232.106 €	88.603 €
<b>Summe</b>	<b>19.880.901 €</b>	<b>21.435.155 €</b>	<b>21.062.276 €</b>	<b>372.879 €</b>

Die Sammelnachweise sind in der Jahresrechnung dargestellt und im Rechenschaftsbericht erläutert.

#### 4.8.3 Vermögenshaushalt (VmH)

Das Ergebnis des Vermögenshaushalts (VmH) wird auf der Einnahmeseite gegenüber dem Haushaltsplan auf der einen Seite von einer höheren Zuführung an den Verwaltungshaushalt und Mehreinnahmen bei den Vermögenserlösen und Ersatzleistungen und auf der anderen Seite durch eine geringere Entnahme aus der Rücklage und Wenigereinnahmen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und bei den Beiträgen und Entgelten bestimmt.

Auf der Ausgabenseite wurden gegenüber dem Haushaltplan Mehrausgaben im Bereich der Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen, bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen Dritter, beim Erwerb von beweglichen Sachen und Erwerb von Grundstücken und Wenigerausgaben bei der Stadtsanierung gebucht.

Die Ergebnisse werden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Im Haushaltsplan war eine Zuführung in Höhe von 10.876.912 € zum Vermögenshaushalt vorgesehen. Tatsächlich wurden dem Vermögenshaushalt 13.261.918,43 € (Vj.

<sup>3</sup> Bei der Entwicklung der Ausgaben im VwH und beim Vollzug der dezentral bewirtschafteten Ausgaben mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit werden (seit 1999 im erweiterten Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung) die **Sammelnachweise (SN)** berücksichtigt.

9.354.786,88 €) vom Verwaltungshaushalt zugeführt. Der allgemeinen Rücklage wurden 5.430.545,16 € entnommen, d.h. 755.877,84 € weniger gegenüber den Planungen im Haushaltsplan.

In der folgenden Tabelle sind die Zahlen im Vergleich zum Jahresergebnis, Haushaltsplan und Vorjahresergebnis dargestellt:

Verwaltungshaushalt					
	Ergebnis 2013	Plan 2014	Ergebnis 2014	Vergleich Ergebnis 2013 und 2014	Vergleich Ergebnis 2014 und Plan 2014
<b>Summe Soll- Einnahmen</b>	<b>77.919.261,69 €</b>	<b>82.643.695,00 €</b>	<b>85.368.719,87 €</b>	<b>7.449.458,18 €</b>	<b>2.725.024,87 €</b>
Zuführung vom VmH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Soll- Einnahmen</b>	<b>77.919.261,69 €</b>	<b>82.643.695,00 €</b>	<b>85.368.719,87 €</b>	<b>7.449.458,18 €</b>	<b>2.725.024,87 €</b>
<b>Soll- Ausgaben</b>	<b>68.564.474,81 €</b>	<b>71.766.783,00 €</b>	<b>72.106.801,44 €</b>	<b>3.542.326,63 €</b>	<b>340.018,44 €</b>
Zuführung an den VmH	9.354.786,88 €	10.876.912,00 €	13.261.918,43 €	3.907.131,55 €	2.385.006,43 €
<b>Summe Soll- Ausgaben</b>	<b>77.919.261,69 €</b>	<b>82.643.695,00 €</b>	<b>85.368.719,87 €</b>	<b>7.449.458,18 €</b>	<b>2.725.024,87 €</b>

Vermögenshaushalt					
	Ergebnis 2013	Plan 2014	Ergebnis 2014	Vergleich Ergebnis 2013 und 2014	Vergleich Ergebnis 2014 und Plan 2014
<b>Soll- Einnahmen</b>	<b>10.720.322,37 €</b>	<b>9.301.937,00 €</b>	<b>9.642.354,88 €</b>	<b>-1.077.967,49 €</b>	<b>340.417,88 €</b>
Zuführung vom VwH	9.354.786,88 €	10.876.912,00 €	13.261.918,43 €	3.907.131,55 €	2.385.006,43 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	2.409.505,09 €	6.186.423,00 €	5.430.545,16 €	3.021.040,07 €	-755.877,84 €
Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Soll-Einnahmen</b>	<b>22.484.614,34 €</b>	<b>26.365.272,00 €</b>	<b>28.334.818,47 €</b>	<b>5.850.204,13 €</b>	<b>1.969.546,47 €</b>
<b>Soll- Ausgaben</b>	<b>22.484.614,34 €</b>	<b>26.365.272,00 €</b>	<b>28.334.818,47 €</b>	<b>5.850.204,13 €</b>	<b>1.969.546,47 €</b>
Zuführung an die Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Soll- Ausgaben</b>	<b>22.484.614,34 €</b>	<b>26.365.272,00 €</b>	<b>28.334.818,47 €</b>	<b>5.850.204,13 €</b>	<b>1.969.546,47 €</b>
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>100.403.876,03 €</b>	<b>109.008.967,00 €</b>	<b>113.703.538,34 €</b>	<b>13.299.662,31 €</b>	<b>4.694.571,34 €</b>

#### 4.8.4 Budgetabschlüsse

Das Budget ist grundsätzlich der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die Budgetabrechnungen der Schulen, der Ortschaften und der Verwaltung wurden der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen.

In der Tabelle sind die Ergebnisse zu den Budgets dargestellt (Beträge sind gerundet):

<b>Budget</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>Ortschaften</b>	<b>Schulen</b>	<b>Summe</b>
<b>Abschluss und Übertrag</b>				
Abschluss 2013 und Übertrag in 2014	490.860 €	66.790 €	114.870 €	672.520 €
Abschluss 2014 und Übertrag in 2015	505.230 €	65.540 €	74.970 €	645.740 €
<b>+/- Abschluss und Übertrag</b>	<b>14.370 €</b>	<b>- 1.250 €</b>	<b>- 39.900 €</b>	<b>-26.780 €</b>
Gesperrte Mittel in 2014	0 €	490 €	2.740 €	3.230 €
Gesperrte Mittel in 2015	990 €	0 €	6.390 €	7.380 €
<b>+/- gesperrte Mittel</b>	<b>990 €</b>	<b>- 490 €</b>	<b>3.650 €</b>	<b>4.150 €</b>

Die übertragenen Mittel in den Budgets ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Planansatz und Mitteln, die zur Ausgabe stehen, d.h. einschließlich der HAR und übertragener Mittel vom Vorjahr. Diese Beträge werden zusätzlich durch gesperrte Mittel gekürzt. Die verbliebene Summe wird anschließend in der Regel in Höhe von 60% übertragen.

Insgesamt wurden aus dem Budgetabschluss 2014 Mittel in Höhe von 645.740 € (Vj. 672.520 €) in das Jahr 2015 übertragen. Es handelt sich bei diesem Betrag um Mittel, die die bewirtschaftenden Dienststellen nicht ausgegeben haben. Diese werden im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Aus Budgetabschlüssen des Jahres 2014 wurden Sperren in Höhe von 7.380 € (Vj. 3.230 €) zur Anrechnung in 2015 vorgetragen. Die Sperren entstanden aus Mittelüberschreitungen im Jahr 2014. Diese Mittel haben die bewirtschaftenden Dienststellen im Jahr 2014 mehr ausgegeben. Diese werden im Folgejahr um den bereits in Anspruch genommenen Betrag gekürzt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Betrag der gesperrten Mittel gestiegen, d.h. im Prüfungsjahr gab es mehr Mittelüberschreitungen als im Vorjahr.

#### **4.8.5 Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

Die Ausgabeansätze im Haushaltsplan sind grundsätzlich verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Soweit die Mittel nicht nach den Budgetierungsregeln umgeschichtet werden können, beispielsweise die Ausgabepositionen keinem Deckungskreis angehören, müssen überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach der Gemeindeordnung und Hauptsatzung genehmigt werden.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- eine Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats, § 84 Abs. 1 GemO i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar. Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind über- und außerplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, § 84 Abs. 2 GemO. In der Hauptsatzung vom 07.11.2000, in der Fassung vom 11.06.2011, sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung geregelt:

- der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar bis zum Betrag von 50.000 € (§ 8 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar),
- der Ortschaftsrat von 50.000 € bis 150.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar),
- die beschließenden Ausschüsse von mehr als 50.000 € bis 150.000 € (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar) und
- der Gemeinderat von mehr als 150.000 € im Einzelfall (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar).

Im VwH und VmH wurde insgesamt in 253 (Vj. 234) Fällen **über- und außerplanmäßig** umgeschichtet. Im Jahr 2014 sind 1.050.746 € (Vj. 586.634 €) bei den Einnahmen (Mehreinnahmen) über- bzw. außerplanmäßig eingegangen. Gegenüber stehen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) von 1.012.062 €, die im Jahr 2014 angefallen sind und Wenigerausgaben von rund 9.000 €. Genehmigungsbefürchtete über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden vom zuständigen Gremium zum Teil bewilligt. Die über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind vor der Feststellung der Jahresrechnung vom zuständigen Gremium zu beschließen.

Gemäß § 11 GemHVO können im VwH in angemessener Höhe Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (**Deckungsreserve**) veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar. Die Deckungsreserve mit Planmitteln von 50.000 € wurde in Höhe von 49.286 € (Vj. 49.977 €) in Anspruch genommen. Die gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten.

#### **4.8.6 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)**

Das ShV dient zum Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken (§ 13 GemHVO).

Dies sind insbesondere

- Beträge, die unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers vereinnahmt oder verausgabt werden (sogenannte durchlaufende Gelder).
- Vorschüsse und Verwahrgelder (Einnahmen und Ausgaben, die zwar haushaltswirksam sind, jedoch zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Leistung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können).
- Vorgänge, die sich zwar auf die Kasse und ggf. auf die Vermögensrechnung auswirken, jedoch nicht auf den Haushalt (Bestandsnachweise und Fortschreibung für Geldanlagen, Rücklagen, Verschuldung sowie Kassenkredite). Die Inhalte sind zu bereinigen.

Auf die gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen.

Das ShV wird im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dargestellt:

		Kassenreste Vorjahr	Soll	Ist	Neue Kassenreste
<b>2010</b>	Einnahmen	58.336.380,29 €	25.929.479,18 €	25.824.866,74 €	58.440.992,73 €
	Ausgaben	50.849.167,70 €	25.929.479,18 €	25.724.933,94 €	51.053.712,94 €
<b>2011</b>	Einnahmen	58.440.992,73 €	29.264.552,23 €	29.024.645,30 €	58.680.899,66 €
	Ausgaben	51.053.712,94 €	29.264.552,23 €	29.324.512,28 €	50.993.752,89 €
<b>2012</b>	Einnahmen	58.680.899,66 €	50.688.233,77 €	38.744.682,61 €	70.624.450,82 €
	Ausgaben	50.993.752,89 €	50.688.233,77 €	35.957.274,07 €	65.724.712,59 €
<b>2013</b>	Einnahmen	70.624.450,82 €	29.822.787,64 €	29.215.891,55 €	71.231.346,91 €
	Ausgaben	65.724.712,59 €	29.822.787,64 €	34.615.740,15 €	60.931.760,08 €
<b>2014</b>	Einnahmen	71.231.346,91 €	32.304.655,04 €	35.732.342,79 €	67.803.659,16 €
	Ausgaben	60.931.760,08 €	32.304.655,04 €	39.484.700,11 €	53.751.715,01 €

#### 4.8.7 Haushaltsausgabereste (HAR)

Im Berichtszeitraum wurden für praktische Maßnahmenabwicklungen Haushaltsreste gebildet. Hierzu ist jedoch zwingend eine Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und die Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen, hinsichtlich der noch bestehenden Notwendigkeit und Realisierbarkeit dieser Reste, durchzuführen.

HAR und übertragbare Haushaltsmittel sind Ausgabenansätze, die wie fiktive Verbindlichkeiten in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

		Haushaltsausgabereste (HAR)
<b>2010</b>	Verwaltungshaushalt	1.419.990 €
	Vermögenshaushalt	8.387.879 €
<b>2011</b>	Verwaltungshaushalt	1.070.550 €
	Vermögenshaushalt	8.878.499 €
<b>2012</b>	Verwaltungshaushalt	1.317.130 €
	Vermögenshaushalt	8.858.415 €
<b>2013</b>	Verwaltungshaushalt	1.926.552 €
	Vermögenshaushalt	13.501.160 €
<b>2014</b>	Verwaltungshaushalt	1.184.358 €
	Vermögenshaushalt	14.654.605 €

HAR belasten das Rechnungsergebnis des Jahres, indem sie gebildet werden. Das Folgejahr wird entsprechend entlastet. Im Rechenschaftsbericht werden die Haushaltsausgabereste dargestellt und erläutert.

#### **4.8.8 Haushaltseinnahmereste (HER)**

HER dürfen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO nur für Einnahmen, die aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, für Beiträge oder ähnlichen Entgelten und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Insgesamt wurden Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt in Höhe von 4.337.836,00 € (Vj. 4.149.918 €) gebildet.

#### **4.8.9 Vermögensrechnung**

Nach § 95 Abs. 1 GemO ist die Stadt Rottenburg am Neckar verpflichtet, in der Jahresrechnung den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres darzustellen. Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung wurden die allgemeine Rücklage und die Entwicklung des Schuldenstandes dargestellt (vgl. S. 35 bis 37 des Rechenschaftsberichts).

#### **4.8.10 Allgemeine Rücklage**

Nach § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO dient die allgemeine Rücklage einerseits dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im VmH künftiger Jahre zu erleichtern, andererseits soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse).

Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei von Hundert der Ausgaben des VmH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (= gesetzlich geforderter Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage).

Die Berechnung des gesetzlich geforderten Mindestbetrags ergibt wie folgt:

2013		2014	
Rechnung. Ergebnis VwH 2010	68.168.104 €	Rechnung. Ergebnis VwH 2011	73.785.889 €
Rechnung. Ergebnis VwH 2011	73.785.889 €	Rechnung. Ergebnis VwH 2012	76.677.773 €
Rechnung. Ergebnis VwH 2012	76.677.773 €	Rechnung. Ergebnis VwH 2013	77.919.262 €
Summe 2010-2012	218.631.766 €	Summe 2011-2013	228.382.924 €
Durchschnitt 2010-2012	72.877.255 €	Durchschnitt 2011-2013	76.127.641 €
<b>Mindestrücklage (2%)</b>	<b>1.457.545 €</b>	<b>Mindestrücklage (2%)</b>	<b>1.522.553 €</b>
<b>Stand Allgemeine Rücklage zum 31.12.2013</b>	<b>14.849.355 €</b>	<b>Stand Allgemeine Rücklage zum 31.12.2014</b>	<b>9.418.810 €</b>
<b>Freie Reserven</b>	<b>13.391.810 €</b>	<b>Freie Reserven</b>	<b>7.896.257 €</b>

Der Allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig ausreichende Mittel zuzuführen; Zuführungen und Entnahmen sollen nach dem Finanzplan ausgerichtet sein, § 20 Abs. 3 GemHVO. Im Jahr 2014 beträgt der Mindestbetrag der Rücklage 1.522.553 €. Entnommen wurden der allgemeinen Rücklage rd. 5.430.545 €. Eine Rücklagezuführung ist nicht erfolgt. Der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014 sinkt auf rd. 9.418.810 €.

Gemäß § 21 Abs. 1 GmHVO sind die Mittel der Rücklagen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen. Zusätzlich zu der Geldanlage wurden vorhandene Kassenmittel in das kreditähnliche Rechtsgeschäft „Dätzweg“ eingelegt. Dadurch konnten Zinsaufwendungen eingespart werden.

#### 4.8.11 Schuldenentwicklung und Zinsbelastung

Es sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 77 GemO sowie die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 78 GemO zu beachten.

Der **Schuldenstand** des städtischen Haushalts ohne den Eigenbetrieb SER belief sich zu Beginn des Jahres auf 21.692.846 €. Der Schuldenstand verringerte sich zum Ende des Jahres auf 19.643.299 €.

Bereits mit der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung der Stadt Rottenburg am Neckar in den Eigenbetrieb SER zum 01.01.2005 wurde diesem ein Trägerdarlehen in Höhe von 38.748.224,74 € mit einem Zinssatz von 5,75 % gewährt. Zum 31.12.2014 beträgt der Anteil an diesem Trägerdarlehen des Eigenbetriebs laut Jahresabschluss SER rd. 19.299.088 €. Im Jahr 2014 wurde dem Eigenbetrieb SER von der Stadt Rottenburg am Neckar ein weiteres Trägerdarlehen in Höhe von 3,6 Mio. € mit einem Zinssatz von 1,4 % gewährt. Zum 31.12.2014 beträgt der Stand dieses Darlehens 3.555.000 €. Insgesamt ergibt sich zum 31.12.2014, laut Jahresabschluss SER, für die beiden Trägerdarlehen ein Schuldenstand in Höhe von insgesamt 22.854.087,60 €.

Im Prüfungsjahr lag der Aufwand für die **ordentliche Tilgung** im städtischen Haushalt bei 2.049.547,07 €. Die Tilgung des Eigenbetriebs SER wurde in Höhe von 1.966.486,93 € erstattet.

Im Berichtsjahr betrug die **Zinsbelastung** für den städtischen Haushalt 939.300,54 € (Plan 1.023.968 €). Die Zinsbelastung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 89.761,28 € verringert. Für die Kassenkredite sind zusätzlich Zinsen in Höhe von 5.550,51 € (Vj. 2.392,48 €) angefallen, geplant waren 10.000 € (Vj. 10.000 €). Die SER hat Zinsen für das Trägerdarlehen in Höhe von 1.190.140,29 € erstattet.

Unberücksichtigt sind in den vorangehenden Beträgen die Finanzierungskosten des **kreditähnlichen Rechtsgeschäftes** (§ 87 Abs. 5 GemO). Diese werden außerhalb des städtischen Haushaltes geführt. Angerechnet werden hier „geparkte“ Kassenliquiditätsmittel der Stadt. Die Zinsen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft betragen 301,86 €. Der Stand des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts beläuft sich auf ca. 7.983.283 € und ist im ShV- Konto, Seite 102 dargestellt.

#### **4.8.12 Kostenrechnende Einrichtungen (KE)**

Nach § 12 GemHVO sind für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse, soweit diese passiviert werden, die dem durchschnittlichen Abschreibungssatz entsprechenden Auflösungsbeträge, und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Die Beträge sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft als Einnahmen oder Ausgaben zu veranschlagen. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GemO), sollen wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden.

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade ergibt sich wie unten dargestellt (Prozentsätze sind gerundet):

	2010	2011	2012	2013	2014	Durch.-Wert von 5 Jahren
Sporthallen	18 %	20 %	18 %	15 %	17 %	18 %
MZH-Ortschaften	62 %	20 %	18 %	20 %	20 %	28 %
Marktwesen	54 %	77 %	82 %	67 %	44 %	65 %
Bestattungswesen	110 %	86 %	82 %	93 %	89 %	92 %
Festhalle	61 %	52 %	59 %	57 %	52 %	56 %

Desweiteren werden Museen, Tageseinrichtungen für Kinder und örtliche Bauhöfe in den Ortschaften zum Teil aus Entgelten finanziert. Die Kostendeckungsgrade ergeben sich wie folgt:

	2011	2012	2013	2014
Museum	18 %	11 %	14 %	6 %
Tageseinrichtungen für Kinder <sup>4</sup>	40 %	54 %	51 %	42 %
Örtliche Bauhöfe in den Ortschaften <sup>5</sup>	76 %	86 %	83 %	96 %

#### 4.8.13 EDV- Programme

Die Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen/ Ulm (KIRU) als zuständiges Rechenzentrum hat am 17.07.2015 mit Teil- Feststellungsbescheinigung gemäß § 11 GemKVO für das Jahr 2014 bestätigt, dass die dem automatisierten **Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten**

<sup>4</sup> einschließlich der Landeszuweisungen

<sup>5</sup> Siehe hierzu die Anlage 4 des Haushaltsplans für 2014.

- mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert wurden und
- die Datenausgabe, einschließlich des Gesamtbetrags der jeweils mit erstellten Überweisungsträger oder sonstigen Datenträger im beleglosen Datenträgeraustausch (VwV GemKVO Nr. 4 zu § 17) vollständig und richtig sind.

Daneben wurde ebenfalls bestätigt, dass die Bestimmungen des § 7 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) eingehalten werden. Die Zahlen der Jahresrechnung stimmten mit den Inhalten im SAP überein.

#### **4.8.14 Beteiligungsbericht**

Die Stadt hat jährlich einen Beteiligungsbericht gemäß § 105 Abs. 2 GemO zu erstellen. Der Bericht dient der Information des Gemeinderats und der Einwohner über die Entwicklung der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Mit diesem Bericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer ausgliederten Aufgabenbereiche geleistet werden.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2013 wurde am 24.03.2015 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

Das Regierungspräsidium Tübingen und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurden mit Schreiben vom 22.04.2015 darüber informiert.

Die Angaben bezüglich der Beteiligungen sind in der Jahresrechnung auf Seite 97 aufgeführt. Die Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR) ist nicht aufgeführt, da die Beteiligung über die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) nur mittelbar erfolgt.

Die Beteiligungen des Jahres 2013 sind in der Tabelle dargestellt<sup>6</sup>:

<b>Beteiligungen gegenüber der Stadt</b>	<b>zum 31.12.2012</b>	<b>Zunahme</b>	<b>Abnahme</b>	<b>zum 31.12.2013</b>
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH	13.000.000 €	- €	- €	13.000.000 €
Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH (WTG)	26.100 €	- €	- €	26.100 €
Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR) (mittelbare Beteiligung)	62.000 €	- €	- €	62.000 €
Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)	- €	- €	- €	- €
Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)	2.000.000 €	- €	- €	2.000.000 €
<b>Sonstige Beteiligungen</b>				
Volksbank Herrenberg-Nagold- Rottenburg eG	800 €	- €	- €	800 €
Volksbank Ammerbuch eG	153 €	- €	- €	153 €
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600 €	- €	- €	2.600 €
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	200 €	- €	- €	200 €
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	1.350 €	- €	- €	1.350 €
eER Erneuerbare Energien Rottenburg eG	5.000 €	- €	- €	5.000 €
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)	91.113 €	- €	- €	91.113 €
<b>Finanzanlagen gesamt</b>	<b>15.189.316 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>15.189.316 €</b>

<sup>6</sup> Ohne Mitgliedschaften und ohne Stiftung Hospital zum Heiligen Geist.

## 5 Vergleich zwischen dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung

In der Tabelle ist der Vergleich zwischen dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung dargestellt (Beträge sind gerundet):

Haushaltsplan 2014	Jahresrechnung 2014	Jahresrechnung-Plan +/-
Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurden zum Ausgleich des Vermögenshaushalts <u>keine</u> Kreditaufnahmen angesetzt.	Im Jahr 2014 wurden keine neuen Kredite aufgenommen.	0 €
Im Haushaltsplan wurde eine ordentliche Tilgung in Höhe von 2.049.547 € geplant.	Die ordentliche Tilgung beträgt 2.049.547 €.	0 €
Im Haushaltsplan wurde eine Verschuldung zum 31.12.2014 in Höhe von 19,64 Mio. € geplant.	Zum 31.12.2014 beträgt die tatsächliche Verschuldung 19,64 Mio. € (19.643.299 Mio. €).	0 €
Der Anteil der Trägerdarlehen des Eigenbetriebs SER beträgt planmäßig zum 31.12.2014 ca. 22,83 Mio. €.	Zum 31.12.2014 beträgt der Anteil am Trägerdarlehen des Eigenbetriebs SER tatsächlich rd. 22,85 Mio. €	+ 20.000 €
Es waren rd. 20,72 Mio. € (20.715.725 €) für Investitionen eingeplant.	Tatsächlich wurden laut Rechnungsergebnis rd. 22,69 Mio. € (22.685.271,40 €) investiert.  Mehrausgaben entstanden u.a. bei folgenden Maßnahmen :  — <b>2.0218.9400</b> Wurmlingen, Verlegung der Verwaltungsstelle mit rd. 189.000 €  — <b>2.1300.9400</b> Kiebingen, Neubau Feuerwehrgerätehaus mit rd. 46.000 €  — <b>2.2820.9400</b> Ergenzingen, Umbau der Werkrealschule zur Gemeinschaftsschule mit rd. 215.000 €  — <b>2.3400.9400</b> Ergenzingen, Umbau des Bahnhofs zum Vereinsgebäude mit rd. 49.000 €  — <b>2.3550.9400</b> Eckenweiler, Dorfhaus mit rd. 54.000 €  — <b>2.5610.9400</b> Kernstadt, Neubau „Volksbank-Arena“ mit rd. 128.000 €  — <b>2.5610.9500</b> Kernstadt, Parkplatz	+ 1,97 Mio. €

	„Volksbank- Arena“ mit rd. 40.000 €  --- <b>2.6300.9500</b> Kernstadt, Ausbau „Neckarhalde“ mit 449.000 €  — <b>2.6300.9500</b> Ergenzingen, Straßenbau „Bismarckstraße“ mit rd. 66.000 €  — <b>2.6300.9500</b> Kiebingen, Straßenbau Gewerbegebiet „Allmandäcker“ mit rd.40.000 €  — <b>2.6700.9500</b> Kernstadt, Einzelerweiterungen der Straßenbeleuchtung mit rd. 58.000 €  — <b>2.8810.9400</b> Kernstadt, Sanierung „Tübinger Str. 68“ mit rd. 973.000 €	
Als Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen wurden insgesamt rd. 2,470 Mio. € verplant.	Im Jahr 2014 sind tatsächlich rd. 1,989 Mio. € an Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen bei der Stadt eingegangen.	-0,481 Mio. €
Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014 wurde mit rd. 7,472 Mio. € geplant.	In der Jahresrechnung beträgt die Allgemeine Rücklage tatsächlich rd. 9,419 Mio. €.	+1,947 Mio. €
Im Jahr 2014 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 6.186.423 € vorgesehen.	Tatsächlich wurden ca. 5.430.545 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen.	-0,756 Mio. €

Weitere Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht dargestellt.

## 6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Jahresrechnung 2014 der Stadt Rottenburg am Neckar wurde nach § 110 Abs. 1 GemO geprüft, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

Die Einnahmen und Ausgaben wurden nach der GemO, GemHVO, GemKVO und der Dienstanzweisung für die Stadtkasse nachgewiesen. Durch laufende Kassenprüfungen und Belegprüfungen konnten Unstimmigkeiten erkannt werden. Bei den Prüfungen wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

Neben der laufenden Belegprüfung fanden Schwerpunktprüfungen, d.h. Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO bei der Volkshochschule/ Musikschule/ Orchestervereinigung Rottenburg am Neckar e.V., beim Förderverein Synagoge Baisingen e.V., bei dem Abwasserzweckverband Bondorf- Hailfingen und dem Zweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe, beim Neckar-Erlebnis-Tal e.V. statt. Hier wurde eine sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung gemäß der Gemeindeprüfungsordnung vorgenommen. Die Ergebnisse sind jeweils in Einzelprüfungsberichten dargestellt.

- der Haushaltsplan der Stadt eingehalten worden ist, d.h. dass sich die haushaltswirksamen Maßnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen bewegt haben,

Im Verwaltungshaushalt weicht das Rechnungsergebnis um 2.725.024,87 € (Vj. 1.970.468,69 €) vom Haushaltsplan ab. Im Vermögenshaushalt weicht das Rechnungsergebnis um 1.969.546,47 € (Vj. 2.464.715,34 €) vom Haushaltsplan ab. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden der Prüfung unterzogen. Die zuständigen Gremien haben genehmigungsbedürftige über- und außerplanmäßige Ausgaben teilweise beschlossen. Die Maßnahmen bewegten sich im haushaltsrechtlichen Rahmen (siehe Haushaltsplanungen). Beim Vergleich des Haushaltsplans mit der Jahresrechnung kann festgestellt werden, dass die Planungen größtenteils eingehalten werden konnten.

- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,

Nachweise über Vermögen und Schulden sind vorhanden. Im Jahr 2014 wurden 5.430.545 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.

- der Rechenschaftsbericht – als Anlage zur Jahresrechnung – einen angemessenen Überblick über die Haushaltswirtschaft gibt.

Der Rechenschaftsbericht lag dem RPA zur Prüfung vor. Wichtige Veränderungen zu dem Haushaltsjahr werden im Rechenschaftsbericht erläutert. Der Rechenschaftsbericht verschafft einen angemessenen Überblick über die Haushaltswirtschaft und steht im Einklang mit dem Zahlenwerk.

Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfung sind in diesem Bericht festgehalten. Die Zahlenangaben zu diesem Bericht wurden unmittelbar aus der Buchhaltung, der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht entnommen. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung kann abschließend abgeleitet werden, dass die Haushalts-, Kas-

sen- und Rechnungsführung sowie die Vermögens- und Schuldenverwaltung der Stadt Rottenburg am Neckar grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen entsprechen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe SER und TBR sowie der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ sind nach Vorberatung in den Ausschüssen vom Gemeinderat gesondert festzustellen.

**Die Voraussetzungen zur Feststellung der Jahresrechnung 2014 liegen vor. Dem Gemeinderat kann aufgrund der durchgeführten Prüfung empfohlen werden, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Rottenburg am Neckar für das Jahr 2014 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**

Rottenburg am Neckar, 14.09.2015

Rechnungsprüfungsamt



Marina Kloiber-Jung